

zung von Harzern also kann die Constituirung einer eigenen Berggerichtsbarkeit nicht veranlaßt haben. Damals, heißt es weiter, als die Berggerichtsbarkeit entstand, gewährte der Bergbau eine so reiche Quelle für das Nationaleinkommen, daß man deshalb sich aufgefordert sah, ihn zu bevorzugen. Nun fließt doch aber wohl jetzt die Quelle des Bergbaues für das Nationaleinkommen reicher, als in den frühern Jahrhunderten. Die Rechnungen über das Ausbringen des Freiburger Bergbaues gehen zurück bis ins zweite Drittel des sechszehnten Jahrhunderts. Wenn damals das durchschnittliche Silberausbringen eines Jahres in dem Zeitraum von 1531 — 1580 betrug 20644 Thlr.,

= 1581 — 1630 = 18408 =  
= 1631 — 1680 = 11317 =

so sind dagegen im Jahre 1831 62796 Thlr., und im Jahre 1832 55699 Thlr. ausgebracht worden, und es hat sich somit das Silberausbringen des Freiburger Reviers in der neuesten Zeit gegen das in den frühern Jahrhunderten auf das drei- bis fünffache erhöht. Und wenn in neuerer Zeit das Obergebirge weniger als in ältern von diesem Metall liefert, so wird das Zurückgebliebene gewiß reichlich durch die seitdem eingetretenen Kobalt- und Arseniklieferungen gedeckt. Ist also die Vermehrung des Nationaleinkommens durch den Bergbau Grund der eigenen Gerichtsbarkeit desselben, so ist dieser jetzt in höhern Grade als früher vorhanden. „Um das unbändige Bergvolk einer streng beaufsichtigenden Disciplin zu unterwerfen“ wird als dritter Grund für die Berggerichtsbarkeit angeführt. Allerdings ist das Bergvolk jetzt weniger unbändig als in früherer Zeit; denn es ist überhaupt gesitteter und hat wohl auch an Muth und Kraft verloren, weil der noch nach den alten niedrigen Preisen der Lebensmittel berechnete Lohn ihm nur ein kärgliches Auskommen gewährt. Aber in sofern der Bergmann zu Männern seines Berufs, die mit ihm Mühen und Gefahren theilen, mehr Zutrauen hat als zu andern: werden auch jene in rechtlicher polizeilicher Hinsicht sicherer und kräftiger auf ihn wirken können als Nichtbergleute. Und dieß war heut zu Tage noch ein Grund für bergmännische Justiz- und Polizeibehörden. Indessen glaube ich, daß dieser, eben so wie der vorige, nur ein untergeordneter Grund für Einführung der Berggerichtsbarkeit gewesen sei. Der Hauptgrund war ohne Zweifel der, daß man vor Jahrhunderten glaubte, nur der könne bergrechtliche Angelegenheiten erörtern und entscheiden, der Kenntnisse vom Bergbaue habe; dieß war die Ursache für Einsetzung einer Causal-Berggerichtsbarkeit, und wenn man damit auch die Localgerichtsbarkeit und Polizei verband, so geschah es deshalb, weil man voraussetzte, daß die Bergbeamten, welche sich täglich an den außerhalb der Städte gelegenen Bergwerksplätzen befänden, Beldes besser würden ausüben können als nicht dahin kommende bürgerliche Obrigkeiten. Wie nun der Lauf der Zeit hierin eine wesentliche Aenderung hervorgebracht haben, wie die angeführten historischen Gründe für die besondere Gerichtsbarkeit in den Hintergrund getreten sein sollen, das vermag ich in der That nicht einzusehen.

Wenn als ein Grund gegen die Berggerichtsbarkeit angeführt wird, daß der Bergbau die Unterstüßung des Staats in Anspruch nehme, so ist dieß, wenn es auf Geldmittel bezogen

wird, nicht gegründet, indem der Bergbau bloß von seinem eigenen Ertrage auf weitere Zeit hinaus unterhalten wird, und dann steht dieser Umstand mit der Berggerichtsbarkeit gar nicht in einem Causalverhältnisse. Schemnitz, dessen Bergbau in der That mit Zuschuß Seiten der Krone betrieben wird, hat eben sowohl Berggerichtsbarkeit, wie Mexiko und Peru mit seinen reichen Ausbeuten. Wenn es weiter heißt: Die Civilisation sei so weit vorgeschritten, daß in deren Verfolg die Nothwendigkeit einer besondern Disciplin sich weit weniger herausstelle, als es in der Vorzeit der Fall gewesen: so ist ja von einer Aenderung der Disciplin nicht die Rede, sondern von Aenderung der Gerichtsverfassung. Und ist auch die Civilisation vorgeschritten, so zeigen sich diese Fortschritte nicht gerade in allgemeinerer Verbreitung gründlicher Bergwerkskenntnisse, so daß man sie ohne Weiteres den Civilgerichtsbehörden in den Bergwerksgegenden zutrauen könnte. Vielmehr gilt wohl, was Héron de Villefosse, Chef des französischen Bergbaues, in seinem bekannten Werke über den Mineralreichthum im Jahre 1810 geschrieben hat. Es giebt, sagt er ungefähr, keinen Gegenstand, über welchen mehr irrige Ansichten verbreitet wären, als über den Bergbau. Wenn Männer von einer gewissen Bildung oft ganz richtig urtheilen über Ackerbau, Forstwirtschaft, öffentliche und Privatanlagen, Gang und Betrieb der Gewerbe, ohne sich gerade einem gründlichen Studium dieser Gegenstände gewidmet zu haben: so kommt es daher, weil sie von Jugend auf Felder und Wälder, Gebäude, Handwerke, Fabriken und Manufacturen gesehen haben, und daher im Stande gewesen sind, sich richtige Begriffe davon zu verschaffen. Ganz anders ist es hinsichtlich des Bergbaues. Man kann sonst sehr unterrichtet, und doch nicht in seine unterirdische Werkstätte niedergestiegen sein u. s. w. Ist übrigens auch Letztes etwa einmal geschehen, so hindert die Befangenheit, welche die ungewohnten, schauerlichen Umgebungen hervorbringen, die Bildung richtiger Vorstellungen, und am wenigsten giebt solch eine einzelne Befahrung einen richtigen Begriff von der Größe und dem Zusammenhange des Bergbaues eines ganzen Erzreviers. Ich kann daher die gegen die Nothwendigkeit einer eigenen Berggerichtsbarkeit erregten Zweifel keinesweges theilen, und wenn man solche in der Masse, wie sie jetzt besteht, nicht mehr angemessen findet, scheint mir der Grund davon in etwas Andern, als dem von der Deputation Angeführten zu liegen, nämlich darin, daß die unter Berggerichtsbarkeit gebliebenen ungangbaren Zechenhäuser in den Besitz von Nichtbergleuten gekommen sind, die darin allerhand Gewerbe betreiben, wobei sie sich unter dem Schutze der Bergfreiheit den Communal- und Staatslasten anderer ihrer Gewerbsgenossen entziehen. Daher sind mit diesen und mit ihren Behörden Reibungen entstanden, die aber auch nicht selten von letzteren aus Abneigung gegen den Bergbau, welche, wie so oft, auch hier Mangel an Kenntniß desselben zum Grunde hatte, hervorgerufen, auch wohl von beiderlei Bergbehörden durch ungeschickliches, unangenehmes Benehmen veranlaßt worden, also rein persönlichen Ursprunges sind. Daß man jene ungangbaren Zechenhäuser in die Hände von Gewerbetreibenden außer dem Bergwerksstande hat kommen lassen, hat demnach dem Zweck, aus welchem sie